

Friedhofsgebührenordnung

**für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
in 37079 Göttingen-Groß Ellershausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen in 37079 Göttingen-Groß Ellershausen** hat der Kirchenvorstand am **8. Januar 2009** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 30 Jahre je Grabstelle | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 11,00 € |
| c) für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 210,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 7,00 € |

3. entfällt

4. entfällt

5. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabstelle | 280,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 14,00 € |
| c) Urnenrasenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabstelle | 360,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 18,00 € |

6. entfällt

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **280,00 €**, bei der zusätzlichen Beisetzung einer Urne in einer Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr in Höhe von **360,00 €¹**.
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach 7.a) eine Gebühr gemäß 2.b), 2.d), 5.b) oder 5.d) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. entfällt

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle Groß Ellershausen

Wird von der Stadt Göttingen erhoben!

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben der Grube und Abräumen der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 480,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 210,00 € |

¹ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepasst.

IV. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung einer Leiche
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten
2. für die Ausgrabung einer Asche
je nach Einzelfall die tatsächlich entstandenen Kosten.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung **100,00 €**

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

für ein Jahr je Grabstelle **7,50 €**

Die Gebühr wird im voraus für 5 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für sind für die gesamte Nutzungszeit im voraus zu bezahlen.

VII. Sonstige Gebühren

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen (z. B. Abräumen/Einebnen von Grabstätten), die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Groß Ellershausen, den 8. Januar 2009

**Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen
Der Kirchenvorstand**

Vorsitzender

Siegel

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den _____

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Die Beauftragte**

Klett

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Hetjershausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.5
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Göttinger Tageblatt (Veröffentlichung in der Tageszeitung)